



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

**Paket mit Rückschein**

BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-2**  
Ihr Zeichen: WLS/LI-UG  
Ihre Nachricht vom: 01.07.2013  
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger  
Zimmernummer: 3.072  
Telefon/ Fax: 6372/ 3700  
E-Mail: [helmut.wolfanger@rpd.a.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpd.a.hessen.de)  
Datum: 07. September 2016

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

Auf Antrag vom 30. Mai 2016 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim  
Gemarkung Lampertheim  
Flur 30  
Flurstück 252/7  
Gebäude [REDACTED]

die Anlage zur Herstellung von Öladditiven (Öladditiv-Anlage) wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erweiterung der Produktpalette um den zusätzlichen Produkttyp XPDL 632 innerhalb der genehmigten Produktkapazität der Gesamtanlage von [REDACTED] Tonnen Öladditiven pro Jahr.

Für die Öladditiv-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II.

### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 30.05.2016,
2. Austauschunterlagen vom 14.07.2016
3. Sicherheitsbericht Revision 1 vom Mai 2016,
4. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### **Ordner 1 Genehmigungsantrag**

##### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Kapitel</b>	<b>1 Antrag</b>
Formular 1/1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
<b>Kapitel</b>	<b>2 Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Kapitel</b>	<b>3 Kurzbeschreibung</b>
3.1	Anlagenbeschreibung/-umfang
3.1.1	Anlagenumfang
3.1.2	Beabsichtigte Änderung/Vorhaben
3.2	Örtliche Lage der Öladditiv-Anlage
3.3	Produkte der Öladditiv-Anlage
3.4	Vorhaben
3.4.1	Verfahrenskurzbeschreibung
3.4.2	Kapazität
3.5	Ökologie
3.5.1	Abfälle
3.5.2	Abwasser
3.5.3	Abluft
3.5.4	Lärm
3.5.5	Lagerung/Bereitstellung der Roh- und Hilfsstoffe
3.5.6	Lagerung der Endprodukte
3.5.7	Boden- und Grundwasserschutz
3.5.8	Löschwasserrückhaltung
3.6	Sicherheit der Anlage
3.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
<b>Kapitel</b>	<b>4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>
<b>Kapitel</b>	<b>5 Standort und Umgebung der Anlage</b>
5.1	Allgemeines
5.1.1	Örtliche Lage
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
5.1.3	Meteorologische/klimatische Gegebenheiten
5.1.3.1	Hauptwindrichtungen
5.1.3.2	Luftdruck

5.1.3.3	Bodenfrostgrenze
5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes
5.2	Schutz- und Exzonen
5.3	Topographie
5.4	Werkslageplan
<b>Kapitel</b>	<b>6 Anlagen und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung</b>
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
6.1.1	Anlagenumfang Formular 6/1: Betriebseinheiten
6.1.2	Bisheriger Genehmigungsstand
6.1.3	Vorhaben - Beabsichtigte Änderung
6.2	Apparateaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
6.2.1	Apparateaufstellungspläne
6.2.2	Apparatebeschreibungen Apparateliste entsprechend Formularen 6.2 und 6.3
6.3	Beschreibung der Verfahren
6.3.1	Allgemeines
6.3.2	Chemische Umsetzungen – Herstellung der [REDACTED]
6.3.3	Beschreibung der Mischprozesse (Blends)
6.4	Beabsichtigtes Vorhaben
6.4.1	Herstellung von XPDL 632
6.5	Abfüllung der Endprodukte
6.5.1	Abfüllung flüssiger Endprodukte
6.5.2	Isolierung und Abfüllung des festen Endprodukts [REDACTED]
6.6	Apparatereinigung
6.7	Kapazität
6.8	Apparative Änderungen/Neuinstallationen
6.9	Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung von XPDL 632
6.10	Wärmekammern [REDACTED]
6.11	Lagerung und Abgabe von Abfällen
6.12	Lagerung und Abgabe von Abwasser
6.13	Abluftbehandlung
6.13.1	Lösungsmittelbeladene Abgasströme
6.13.2	Staubbeladene Abgasströme
6.13.3	Sonstige
6.13.4	Thermische Abluftreinigung
6.14	Lärm
6.15	Energie- und Betriebsmittelversorgung
6.15.1	Normalbetrieb
6.15.2	Notversorgung
6.16	Fließschemata
<b>Kapitel</b>	<b>7 Stoffe/Stoffmengen/Stoffdaten</b>
	Herstellung von XPDL 632, Formulare 7/1 – 7/2
	Öladditiv-Herstellung gesamt, Formular 7/4
	Öladditiv-Herstellung gesamt, Formular 7/5
	Stoffdaten, Formulare 7/6

<b>Kapitel</b>	<b>8 Luftreinhaltung</b>
8.1	Lösungsmittelbeladene Abgasströme
8.2	Staubbeladene Abgasströme
8.3	Sonstige Formular 8/1
8.4	Abluftreinigungsanlagen
8.4.1	Staubfilter
8.4.2	Thermische Abluftreinigungsanlage TAR
8.4.2.1	Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
8.4.2.2	Abluftgrenzwerte der TAR
8.4.2.3	Maßnahmen bei Ausfall der TAR
8.5	Diffuse Emissionen
8.6	Emissionsquellenpläne Formulare 8/2
<b>Kapitel</b>	<b>9 Abfallvermeidung und Verwertung</b>
9.1	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
9.2	Beseitigung/Verwertung von Abfällen Formular 9/1 Formular 9/2
<b>Kapitel</b>	<b>10 Abwasser</b>
	Formulare 10/1.1 – 10/1.9 Abwasserdaten
<b>Kapitel</b>	<b>11 Abfallentsorgungsanlagen</b>
<b>Kapitel</b>	<b>12 Wärmerückgewinnung</b>
12.1	Versorgung mit Wärmeenergie
12.2	Verbraucher
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
12.4	Wärmerückgewinnung in der TAR-Anlage
12.5	Wärmerückgewinnung aus dem Prozess
<b>Kapitel</b>	<b>13 Lärm</b>
<b>Kapitel</b>	<b>14 Anlagensicherheit</b>
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung
14.2	Störfallbetrachtung im Bereich Öladitiv-Anlage
14.3	Betrachtung sicherheitsrelevanter Anlagenteile der Öladitiv-Anlage
14.4	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung Formular 14/1 Formular 14/2
14.5	Gefahrenabwehrpläne
14.5.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW
14.5.2	Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
14.6	Verfahrenssicherheit
14.6.1	Allgemeines
14.6.2	Elektrische Installationen und Erdungen
14.6.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
14.6.4	Ausfall der Bedienungsmannschaft
14.6.5	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
14.6.6	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
14.7	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- 14.7.1 Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer
- 14.7.2 Prozesssicherheit der XPDL 632-Herstellung
- 14.7.3 Betrachtung der Mischprozesse
- 14.8 Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der Öladditiv-Anlage
  - 14.8.1 Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen
  - 14.8.2 Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren
  - 14.8.3 Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter
  - 14.8.4 Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung
  - 14.8.5 Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung
  - 14.9 Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Tanklagerbereich
  - 14.10 Maßnahmen bei Störungen und Energieausfällen
  - 14.11 Umgang mit Gefahrstoffen
    - 14.11.1 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
    - 14.11.2 Umgang mit ätzenden Stoffen
    - 14.11.3 Umgang mit giftigen Stoffen

**Kapitel 15 Arbeitsschutz**

- 15.1 Allgemeines
  - 15.1.1 Personaleinsatz
  - 15.1.2 Arbeitszeitregelungen
  - 15.1.3 Ständige Arbeitsplätze
- 15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen
  - 15.2.1 Persönlicher Arbeitsschutz
  - 15.2.2 Unterweisungen/Untersuchungen
- 15.3 Arbeitsplatzüberwachung
  - 15.3.1 AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
  - 15.3.2 Lärm-Überwachung
- 15.4 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
  - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung
  - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz
  - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

**Kapitel 16 Brandschutz**

- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Feuerwehrpläne
- 16.3 Baulicher Brandschutz
  - 16.3.1 Produktionsgebäude
  - 16.3.2 Tanklager
  - 16.3.3 Tanklager
- 16.4 Allgemeine bauliche Maßnahmen bzw. Infrastrukturmaßnahmen
- 16.5 Organisatorische Regelungen
  - Formular 16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil Öladditiv-Anlage
  - Formulare 16/1.2 je Gebäude
  - Formulare 16/1.3 je Gebäude
  - Formulare 16/1.4 je Gebäude

**Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 17.1 Allgemeines
- 17.2 Lageranlagen
- 17.3 HBV-Anlagen

- 17.3.1 [REDACTED] (Produktionsanlage)
- 17.3.2 Wärmekammern [REDACTED]
- 17.4 Abfüllanlage
- 17.5 Rohrleitungsanlagen
- 17.6 Erforderliche Eignungsfeststellungen
- 17.7 Werkstoffbeständigkeiten
- 17.8 Pumpen
- 17.9 Löschwasserrückhaltung
- 17.10 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

**Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen**

**Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen**

**Kapitel 20 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 20.1 Merkmale des Vorhabens
  - 20.1.1 Größe des Vorhabens
  - 20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- 20.2 Auswirkungen auf die Ökologie
  - 20.2.1 Abfälle
  - 20.2.2 Abwasser
  - 20.2.3 Abluft
  - 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
  - 20.3.1 Löschwasserrückhaltung
  - 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

**Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

**Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**

- Beilagen zu Kapitel 22
  - Formular 22/1 (für die neuen Stoffe der Öladditiv-Anlage)
  - Lageplanausschnitt Anlagengrundstück Öladditiv-Anlage
  - Übersichtsplan Grundwasser-Messstellen (Zeichnungs-Nr. TB 1-8-216)

**Anlagen**

Topographische Karte	TBo-8-227
Werkslageplan	TBo-8-200
Emissionsquellenplan	TA2-154-641
Emissionsquellenplan	TA2-99-149
Emissionsquellenplan	TA2-23-647
Emissionsquellenplan	TA2-23-519
Fließbild Herstellung XPDL 632 [REDACTED]	PA0-99-205/3
Fließbild Herstellung XPDL 632 [REDACTED]	PA0-99-204/3
Fließbild Abluftsammler nach TAR [REDACTED] Kompaktwäscher	PA0-99-273/2

**III.**

## Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **2. Termine, Messungen**

#### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutz**

#### 3.1 Luftreinhaltung

##### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

##### 3.1.2

Ist bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage abzusehen, dass dieser länger als 2 Stunden andauern wird, so sind die chemischen Umsetzungen zu unterbrechen und die Vakuumpumpen [REDACTED] der Vakuumstation abzuschalten.

Die Durchführung der emissionsarmen Mischprozesse kann fortgeführt werden.

##### 3.1.3

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

##### 3.1.4

Die Entleerung der Rohstoffgebände ist nur bei funktionierender Absaugeinrichtung und A-Kohlefilter zulässig. Diese Voraussetzung ist in die Betriebsanleitung zur Entleerung der [REDACTED] Rohstoffgebände mit aufzunehmen.

##### 3.1.5

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.



## **Hinweise zur Luftreinhaltung**

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 - 605).

## **4. Arbeitsschutz**

### 4.1

Es ist aus arbeitshygienischen Gründen eine mobile Absaugvorrichtung der Rohstoffgebinde des ■■■■■ beim Eintrag in den Reaktionskessel vorgesehen. Deren Benutzung durch das Personal ist per Arbeitsanweisung zu regeln.

### 4.2

Vor Kampagnenbeginn sind die jeweils spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Reaktorbehälter (z.B. Verriegelungen, Grenzwerteinstellungen für PLT-Schutzeinrichtungen) anzupassen. Sicherheitsrelevante Zuleitungen sind ggf. abzuflanschen und mit Steckscheiben zu verschließen. Diese Arbeiten sind in einer Checkliste/Arbeitsanweisung für die jeweilige Kampagne festzulegen und durch berechnigte Personen auszuführen, die durch die Betriebsleitung benannt sind. Die Durchführung der Arbeiten ist geeignet zu dokumentieren.

## **5. Brandschutz**

### 5.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 5.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 5.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### 5.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim mitzuteilen.

### 5.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der Öl-Additiv-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

## 5.6

Die vorhandenen Steigleitungen, sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

## 5.7

Die Einspeisestellen für Löschwasser und halbstationäre Beschäumungsanlagen sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Soweit diese nicht unmittelbar an einer Feuerwehrumfahrt liegen, ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN 14090 einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

## 6. Wartung und Instandhaltung

### 7.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 7.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

### Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

## 7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

### 7.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 7.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## 8. Abfallrecht

### 8.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
<b>Ab 1</b> Aufsaug- und Filtermaterialien	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 2</b> Entleerte Fässer	<b>15 01 10*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Ab 3</b> Entleerte Container, schadhaft nicht zur Re-konditionierung	<b>15 01 10*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

<b>Ab 4</b> Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel (z. B. gebrauchte Arbeitskleidung, Staubmasken, Staubschutzanzüge)	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 6</b> Filterstaub aus [REDACTED]	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 7</b> Gebrauchtes [REDACTED] aus der Apparatreinigung	<b>07 07 08*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>Av2</b> Gebrauchtes Thermalöl	<b>13 03 08*</b>	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

Hinweise:

Nr. 1

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

**IV.**

**Begründung**

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung wurde am 17.03.2014, Az.: IV/DA-43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-1 (Errichtung und Betrieb einer Öladditiv-Anlage) erteilt. Die letzte Anzeige ist vom 26.10.2015, bestätigt am 17.11.2015, Az.: IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-ÖLA-1(A2) (Änderungen der Öl-Additiv-Anlage).

### Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH, Chemiestr. 22, 68619 Lampertheim hat mit Schreiben vom 30.05.2016, eingegangen am 31.05.2016, den Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung von Öladditiven wesentlich zu ändern. Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 29.08. der Antragstellerin zur Stellungnahme übergeben. Die Antragstellerin hatte dazu am 05.09.2016 per E-Mail Stellung genommen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 08.08.2016 (Stanz. Für das Land Hessen, Nr. 32, S. 841) veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über die vorhandene thermische Nachverbrennung der BASF-Lampertheim, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt. Emissionen, die nicht über die TAR abgereinigt werden kommen in diesem Verfahren nicht hinzu, so dass auf eine Festsetzung neuer Grenzwerte verzichtet werden konnte.

### Sicherheitsbericht:

Der Sicherheitsbericht wurde im letzten Genehmigungsverfahren durch die Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] (TÜV Hessen) geprüft. Die Änderungen zum vorangegangenen Sicherheitsbericht beziehen sich nur auf die Herstellung von XPDL632.

Der Sicherheitsbericht dazu wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft, es gab keine Beanstandungen und keine zusätzlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen.

### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.4 sind dabei einzuhalten.

### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.5 dieser Genehmigung, der Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

### Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

### Boden- und Grundwasser

Aus boden- und grundwasserrechtlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

Zusammenfassung:

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

**V.**

**Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VI.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen